



# AUSFERTIGUNG

## VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des minderjährigen Kindes [REDACTED]  
vertreten durch die Antragsteller zu 2. und 3.
2. der Frau [REDACTED]
3. des Herrn [REDACTED]  
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
r/s Rechtsanwälte  
Lockwitzer Str. 12, 01219 Dresden

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur  
Regionalstelle Dresden  
Großenhainer Str. 92, 01127 Dresden

- Antragsgegner -

wegen

integrativer Beschulung an einer Mittelschule in freier Trägerschaft;  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Czub, den Richter am Verwaltungsgericht Steinert und die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Vulpius

am 19.2.2013

**beschlossen:**

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, vorläufig der integrativen Beschulung des Antragstellers zu 1 in den Klassenstufen 5 (Schuljahr 2012/2013) und 6 (Schuljahr 2013/2014) an der Freien [REDACTED] Mittelschule Dresden zuzustimmen.

Für die Klassenstufe 6 gilt dies nur, wenn die Antragsteller dem Antragsgegner zum Ende des Schuljahres 2012/2013 Schülerentwicklungsberichte und ein Versetzungszeugnis vorlegen, aus denen sich ergibt, dass die Lehrkräfte und die Schulleitung der Freien [REDACTED] Mittelschule Dresden eine erfolgreiche integrative Beschulung des Antragstellers zu 1 an der Freien [REDACTED] Mittelschule Dresden für möglich halten und befürworten.

Die vorgenannten einstweiligen Regelungen gelten längstens bis zu einer bestandskräftigen Widerspruchsentscheidung, einer gerichtlichen Entscheidung in einem Klageverfahren oder einer erneuten bestandskräftigen oder für sofort vollziehbar erklärten Verbescheidung im Hinblick auf eine integrative Beschulung des Antragstellers zu 1 nach vorheriger Durchführung eines förderpädagogischen Diagnostikverfahrens unter Einbeziehung der im Rahmen der Beschulung des Antragstellers zu 1 seit Beginn des Schuljahres 2011/2012 gewonnenen Erkenntnisse.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

**Gründe**

Der zulässige, insbesondere statthafte Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist auch begründet.

Die Antragsteller begehren mit ihrem am 10.12.2012 erhobenen Antrag im Wege der einstweiligen Anordnung die vorläufige Zustimmung des Antragsgegners zur integrativen Beschulung des Antragstellers zu 1 an einer Mittelschule in freier Trägerschaft. Beim Antragsteller zu 1 wurde Anfang 2010 ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen festgestellt. Er besuchte seitdem bis Dezember 2012 eine Förderschule.

## II.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, um wesentliche Nachteile für den Antragsteller abzuwenden. Dazu sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO der durch die einstweilige Anordnung zu schützende Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Dringlichkeit der einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) glaubhaft zu machen, d. h. mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit darzutun (SächsOVG, Beschl. v. 6.3. 1997 - 4 S 135/97, SächsVwBl. 1997, 217 ff).

Nimmt der Erlass der einstweiligen Anordnung die Hauptsache wie hier - wenn auch nur vorläufig - vorweg, so sind an die Prognose der Erfolgsaussichten in der Regel besondere Anforderungen zu stellen. Denn mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung darf grundsätzlich nicht etwas begehrt oder zugesprochen werden, was als Vorgriff auf den im Hauptsacheverfahren geltend zu machenden Anspruch anzusehen ist (SächsOVG, Beschluss v. 10.5.1996 - 2 S 253/96). Die Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs sind im Falle der Vorwegnahme der Hauptsache daher im Regelfall nur dann glaubhaft gemacht, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens in der Hauptsache besteht (SächsOVG, Beschl. v. 4.8.1994 - 2 S 231/94).

juris; Beschl. v. 11.2.2010, 5 L 24/10, juris). Je schwerer die aus der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes für den Antrag stellenden Bürger folgenden Belastungen wiegen und je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass diese im Falle eines Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden können, um so weniger darf dabei das Interesse an einer vorläufigen Regelung oder Sicherung der geltend gemachten Rechtsposition zurückgestellt werden (BVerfG, Beschl. v. 25.7.1996, 1 BvR 638/96, juris, NVwZ 1997, 479, BVerfGE 79, 69 ff, 74; OVG Schleswig, Urt. v. 3.9.1992, 3 L 380/91, juris; VGH Mannheim, Beschl. v. 17.8.1992, 9 S 1871/92, juris; OVG Münster, Beschl. v. 31.8.2000, 14 B 634/00, juris, DVBl. 2001, 199 f; SächsOVG, Beschl. v. 11.12.2006, 4 BS 300/06; OVG Weimar, Beschl. v. 15.6.2005, 1 EO 678/05, juris; OVG Bremen, Beschl. v. 4.7.1991, 1 B 35/91, juris; VG Dresden, Beschl. v. 7.6.2007, 5 K 148/07, juris; Beschl. v. 6.11.1998, 5 K 2807/98, juris; Beschl. v. 29.6.2005, 5 K 1149/05, juris).

Nach diesem Maßstab ist der Antragsgegner im Wege der Interessen- und Güterabwägung zu verpflichten, vorläufig die Zustimmung zur integrativen Beschulung des Antragstellers zu 1 an der Freien [REDACTED] Mittelschule zu erteilen.

Bei dem Antragsteller zu 1 besteht nach wie vor ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, der im förderdiagnostischen Gutachten vom [REDACTED] ermittelt und im Bescheid vom 29.4.2010 verbeschieden wurde und der weder von den Antragstellern noch von den Lehrern der [REDACTED]-Förderschule und der Freien [REDACTED] Mittelschule, die den Schüler unterrichtet haben, in Frage gestellt worden ist.

Aufgrund des festgestellten Förderbedarfs wurde der Antragsteller zu 1 gemäß § 30 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 SächsSchulG in Übereinstimmung mit dem damals ausdrücklich geäußerten Elternwillen seit November 2009 an einer Förderschule zur Lernförderung beschult.

Die Beteiligten streiten nun jedoch über den von den Antragstellern geltend gemachten Anspruch auf eine integrative Beschulung an einer Schule in freier Trägerschaft ab dem Schuljahr 2012/2013.

Die Pflicht zum Besuch der Förderschule besteht nicht im Falle der Zulässigkeit integrativer Unterrichtung an einer allgemeinbildenden Schule. Maßstab der vom Antragsgegner zu treffenden Entscheidung ist in entsprechender Anwendung von § 2 Abs. 1 SchIVO, dass der Schüler im Falle integrativer Unterrichtung die erforderliche pädagogische Förderung erhält und deshalb einer besonderen pädagogischen Förderung für längere Zeit in der Förderschule nicht mehr bedarf (SächsOVG, Beschl. v. 30.7.2002, 2 BS 242/02).

Da ein diesbezüglicher Bescheid des Antragsgegners nicht erlassen wurde, das Begehren der Antragsteller vielmehr durch formlose E-Mail abgelehnt wurde, möchten die Antragsteller ihr auf die integrative Beschulung bezogenes Begehren vorläufig im Wege der einstweiligen Anordnung durchsetzen.

Gemäß § 16 Abs. 2 SOFS beauftragt die Sächsische Bildungsagentur die Förderschule in Zusammenarbeit mit der allgemein bildenden Schule, an der eine integrationsklasse vorhanden ist oder gebildet werden soll, mit der Erstellung eines förderpädagogischen Gutachtens, wenn sich aufgrund des bisherigen Besuchs der Förderschule durch den betroffenen Förderschüler ergeben hat, dass der Schüler voraussichtlich an der allgemein bildenden Schule nach Maßgabe der Schulintegrationsverordnung in geeigneter Weise gefördert werden kann. Bei der Begutachtung ist zu prüfen, unter welchen Bedingungen der bestehende sonderpädagogische Förderbedarf eine Unterrichtung des Schülers an der allgemeinbildenden Schule zulässt. Auf dieser Grundlage entscheidet die Sächsische Bildungsagentur über die integrative Beschulung. Voraussetzung für diese Entscheidung ist grundsätzlich, dass der Sächsischen Bildungsagentur die für die Entscheidung notwendigen Informationen vorliegen. Dazu gehören die Entwicklungsberichte und der im Voraus erstellte individuelle Förderplan. Dies gilt in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 2 SchIVO grundsätzlich auch beim Besuch von Schulen in freier Trägerschaft durch den Förderschüler (SächsOVG, Beschl. v. 30.7.2002, 2 BS 242/02).

An öffentlichen Förderschulen ist das Fortbestehen des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 17 Abs. 1 SOFS regelmäßig durch den Klassenlehrer zu überprüfen. Gemäß § 17 Abs. 3 SOFS sind die Ziele und Maßnahmen der individuellen sonderpädagogischen Förderung bezogen auf den gegenwärtigen Förderbedarf des Schülers sowie deren Ergebnisse fortlaufend in Förderplänen zu dokumentieren. Bestandteil der Förderpläne sind Entwicklungsberichte.

Die vom Antragsgegner zu treffende Entscheidung, ob weiterhin eine Verpflichtung des Antragstellers zu 1 zum Besuch der Förderschule besteht oder ob der Schüler an der Freien XXXXXXXXXX Mittelschule integrativ beschult werden kann, ist an Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG zu messen. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG besagt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG steht nicht jeder staatlichen Entscheidung über die Begründung oder Aufrechterhaltung eines Schulverhältnisses des Förderschülers mit einer Förderschule entgegen. Nur die Überweisungsverfügung an die Förderschule bzw. die Ablehnung des Wechsels in eine integrative

Beschulung an einer allgemein bildenden Schule, die den Gegebenheiten und Verhältnissen des jeweils zu beurteilenden Falles nicht gerecht wird, ist durch Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG untersagt. Eine Benachteiligung liegt vor, wenn der Förderschüler die Förderschule besuchen soll, obwohl die Unterrichtung an einer allgemeinbildenden Schule mit sonderpädagogischer Förderung möglich ist, der dafür benötigte personelle und sächliche Aufwand mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln bestritten werden kann und auch organisatorische Schwierigkeiten oder schutzwürdige Belange Dritter der integrativen Beschulung nicht entgegenstehen (BVerfG, Beschl. v. 8.10.1997, juris, BVerfGE 96, 288, 206, 307; SächsOVG, Beschl. v. 29.1.2013, 2 B 340/12). Ob dies der Fall ist, ist im Ergebnis einer Gesamtbetrachtung im Einzelfall festzustellen, bei der Art und Schwere des jeweiligen Förderbedarfs ebenso zu berücksichtigen sind wie die Vor- und Nachteile einerseits einer integrativen Erziehung und Unterrichtung an einer Regelschule und andererseits einer Beschulung an einer Förderschule. Die jeweiligen Vor- und Nachteile einer integrativen oder separierenden schulischen Ausbildung sind weder allein aus der Sicht des betroffenen Schülers und seiner Eltern noch ausschließlich aus der der Schulverwaltung zu beurteilen (BVerfG, Beschl. v. 8.10.1997, juris, BVerfGE 96, 288, 206, 307). In verfahrensmäßiger Hinsicht verlangt das Benachteiligungsverbot eine substantiierte Begründung der getroffenen Entscheidung, die die maßgeblichen Erwägungen der Schulbehörde offenlegen. Dabei sind die Gesichtspunkte darzulegen, deren Beachtung Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verlangt. Anzugeben sind danach je nach Lage des Falles Art und Schwere der Behinderung und die Gründe für die Einschätzung, dass die Förderung des Schülers am Besten in einer Förderschule gewährleistet erscheine. Es sind auch die einer Beschulung an der Regelschule entgegenstehenden personellen, sächlichen und organisatorischen Schwierigkeiten sowie die Gründe darzulegen, warum diese im konkreten Fall nicht überwunden werden können. Schließlich ist auf entgegengesetzte Erziehungswünsche des Kindes und seiner Eltern einzugehen. Diese sind abwägend in einer Weise zu den Erwägungen der Schulbehörde in Beziehung zu setzen, die die staatliche Maßnahme nachvollziehbar und auch gerichtlich überprüfbar macht. Der Umstand, dass im Einzelfall ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und die festgestellten Beeinträchtigungen erheblich sind, trägt das Abwägungsergebnis dabei alleine nicht. Es ist stets auch die Frage zu klären, ob der Schüler im Wege integrativer Unterrichtung die notwendige besondere Förderung an der Regelschule erhalten kann (SächsOVG, Beschl. v. 29.1.2013, 2 B 340/12).

Der Ausgang eines Hauptsacheverfahrens ist derzeit als offen anzusehen, da ein individueller Förderplan noch nicht vorgelegt werden konnte und ein aktuelles förderpädagogisches Gutachten einer öffentlichen Förderschule unter Einbeziehung der Einschätzungen der Klassenlehrer und Förderschulpädagogen des Antragstellers zu 1 an der [REDACTED]-Schule

und der Freien [REDACTED] Mittelschule noch nicht erstellt wurde. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass pädagogische Wertungen und Einschätzungen der Diagnostiklehrer, die Teil eines gemäß § 16 Abs. 2 SOFS einzuleitenden Diagnostikverfahrens sind, in gewissem Umfang nur einer eingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung unterliegen.

Aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG folgen Verfahrensrechte, die der Verwirklichung der materiellen Rechtspositionen und des Wohls des Förderschülers zu dienen bestimmt sind. Der Antragsgegner hat diese Verfahrenspositionen verletzt, indem er nach Eingang des auf eine konkrete integrative Beschulung gerichteten Antrags vom 27.7.2012 trotz der angezeigten Mitwirkungsbereitschaft des Schulleiters der Freien [REDACTED] Mittelschule weder die [REDACTED] Schule und die Freie [REDACTED] Mittelschule um eine Zuarbeit im Hinblick auf Förderpläne und Entwicklungsberichte gebeten noch die Antragsteller in unmissverständlicher Weise darauf hingewiesen hat, welche Unterlagen der freien Schulen nach seiner Auffassung von den Antragstellern beizubringen waren. Dass sich eine Freie Schule der Bitte des Antragsgegners nach Vorlage von Entwicklungsberichten über einen Förderschüler verschließen könnte, ist wenig wahrscheinlich. Die Freien Schulen werden zu einer diesbezüglichen Mitarbeit in den Schulgenehmigungsbescheiden regelmäßig angehalten (so auch im Fall zum Beschluss d. SächsOVG v. 30.7.2002, 2 BS 242/02). Der Antragsgegner hat unter Verletzung der aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG folgenden Verfahrensförderungspflichten gegenüber den Antragstellern wiederholt in sachwidriger Weise zum Ausdruck gebracht, dass eine lernzieldifferente Integration an Mittelschulen nicht in Betracht komme und ein Besuch der Mittelschule daher voraussetze, dass der sonderpädagogische Förderbedarf bei dem Antragsteller entfallen sei, was aufgrund der sonderpädagogischen Begutachtung vom 7.3.2010 wenig wahrscheinlich sei.

Dabei bestand erheblicher Anlass für den Antragsgegner, den Antragstellern zeitnah zielgerichtete und zutreffende Hinweise zu den Verfahrensvoraussetzungen und den materiellen Voraussetzungen einer integrativen Beschulung an einer Freien Mittelschule zu geben. Aus dem gestellten Antrag ergab sich ein geänderter Elternwille. Während die Eltern im Jahr 2009 noch eine Beschulung an einer Förderschule wünschten, beehrten sie nun eine integrative Beschulung an einer Regelschule in freier Trägerschaft. Dem förderpädagogischen Gutachten aus dem Jahr 2010 lag keine Beobachtung des schulischen Lern- und Arbeitsverhaltens durch die Diagnostiklehrer zugrunde. Die Möglichkeit einer integrativen Beschulung wurde 2010 nicht geprüft, weil die Eltern die Frage nach dem Wunsch nach einer integrativen Beschulung verneint hatten. Zwar findet sich in dem Gutachten der Satz, dass der bestehende sonderpädagogische Förderbedarf an der Regelschule nicht abgedeckt werden

könne. Hierzu wurden jedoch, sofern sich dies auf die Möglichkeit der integrativen Beschulung beziehen sollte, keinerlei Erwägungen angestellt. Aus der Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs allein kann in der Regel noch keine Aussage zur Integrationsmöglichkeit abgeleitet werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Diagnostiklehrer der [REDACTED] Förderschule sich keinen unmittelbaren Eindruck vom schulischen Verhalten des Antragstellers zu 1 verschaffen konnten. Seit dem 7.3.2010 sind fast 3 Jahre vergangen. Der Antragsteller zu 1, der in England integrativ beschult worden war, hatte kurz vor Erstellung des förderpädagogischen Gutachtens den Länderwechsel und den Wechsel auf die Unterrichtssprache Deutsch zu verkraften. Diese wesentlichen, seine schulische Anfangssituation prägenden Schwierigkeiten, die dem Antragsgegner stets bekannt waren, dürften seine schulische Situation inzwischen nicht mehr entscheidend mitprägen. Anlass zu sachdienlichen und verfahrensfördernden Hinweisen an die Antragsteller bestand auch deshalb, weil diese über lange Jahre bis 2009 in England gelebt hatten und es sich bei dem geltend gemachten Integrationsanspruch im Zusammenhang mit der seit 2009 erfolgten Förderbeschulung an einer freien Schule um sehr spezielle und für den Laien schwer zu durchschauende Fragen handelt. Eine Berufung auf die Bestandskraft des Bescheides vom 29.4.2009 und das angebliche Nichtvorliegen der Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist dem Antragsgegner aus den vorgenannten Gründen im vorliegenden Eilverfahren verwehrt. Es ist im Übrigen auch nicht ersichtlich, dass dem Antragsgegner in § 16 Abs. 2 Satz 1 SOFS ein Rechtsfolgenermessen im Hinblick auf die Beauftragung eines förderpädagogischen Gutachtens zusteht oder der Beklagte vor Erstellung des Gutachtens die von einer Schule in freier Trägerschaft mitgeteilte Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 1 SOFS einer gerichtlich nur eingeschränkt nachprüfaren Überprüfung unterziehen könnte.

Dass noch keine Begutachtung veranlasst und keine Entscheidung getroffen wurde, fällt allein in den Verantwortungsbereich des Antragstellers. Hierdurch dürfen grundrechtlich geschützte Rechte des Antragstellers zu 1 unter dem Gesichtspunkt der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 i. V. m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) nicht vereitelt werden. Das Verwaltungsgericht kann im Rahmen der einstweiligen Anordnung im Auspruch im Übrigen über die Hauptsacheentscheidung hinausgehen, wenn dies zur Rechtsverwirklichung geboten ist.

Für den Antragsteller ist die Aufnahme einer integrativen Beschulung in der Klassenstufe 5 im laufenden Schuljahr besonders wichtig, weil eine lernzieldifferente Integration in der Klassenstufe 7 nach der fachkundigen Einschätzung des Schulleiters der Freien [REDACTED] Mittelschule Dresden, an der derzeit in den Klassenstufen 5 und 6 Integrationsklassen

bestehen, erheblich schwieriger ist. Das Schuljahr 2012/2013, in dem der Antragsteller zu 1 seit dem 3.12.2012 mit stillschweigender und jederzeit widerrufbarer Duldung des Antragsgegners im Rahmen einer Probebeschulung in einer Integrationsklasse die Klassenstufe 5 an der - vom Antragsgegner für die Beschulung als unzuständig angesehenen - Freien [REDACTED] Mittelschule besucht, ist bereits erheblich vorangeschritten. Im Falle einer Rückkehr an eine Förderschule zur Lernförderung würde der Antragsteller dort bereits zum Schuljahr 2013/ 2014 in die Klassenstufe 7 aufrücken. Der drohende Rechtsverlust wäre im Falle des Abwartens der Hauptsacheentscheidung und eines Anspruchs auf eine integrative Beschulung nicht wieder gut zu machen. Dies rechtfertigt die Vorwegnahme der Hauptsache im Rahmen einer Interessen- und Güterabwägung, da derzeit gewichtige Anhaltspunkte für ein Obsiegen der Antragsteller in einem Hauptsacheverfahren sprechen. Je höher der drohende Rechtsverlust oder Rechtsnachteil, desto geringer sind die Anforderungen an die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs. Hieraus folgt auch der Anordnungsgrund (besondere Eilbedürftigkeit). Ein weiteres Zuwarten ist unzumutbar, da der Antrag auf eine integrative Beschulung bereits Ende Juli 2007 gestellt wurde und das Schuljahr 2012/2013 bereits erheblich fortgeschritten ist. An der besonderen Eilbedürftigkeit ändert sich auch nichts dadurch, dass der Antragsgegner derzeit stillschweigend eine vorübergehende Probebeschulung des Antragstellers an der Freien [REDACTED] Mittelschule duldet.

Die vorzunehmende Abwägung fällt angesichts der Vorgeschichte des Schülers aufgrund der positiven Stellungnahmen der [REDACTED] Schule und insbesondere der in Schulintegrationsfragen bereits über Erfahrung verfügenden Freien [REDACTED] Mittelschule Dresden zu den erheblichen schulischen Entwicklungsfortschritten und zum derzeitigen schulischen Entwicklungsstand des Antragstellers zu 1 zu dessen Gunsten aus. Hierbei fällt erheblich ins Gewicht, dass sich die sachkundige Klassenleiterin der derzeit vom Antragsteller zu 1 besuchten Integrationsklasse 5b, die an der Integrationsklasse eingesetzte Förderschulpädagogin und die Schulleitung der Freien [REDACTED] Mittelschule Dresden für eine integrative Beschulung des Antragstellers zu 1 aussprechen, die sie in Absprache mit den Fachlehrern in erfolversprechender Weise für möglich halten. Es wurde glaubhaft gemacht, dass an der Schule grundsätzlich die erforderlichen personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Integration vorliegen. Der Elternwille und die Unterstützung des Elternhauses für eine integrative Beschulung stehen ebenfalls hinter dieser Beschulung. Schließlich wurde der Antragsteller bereits in England, wenn auch unter wohl etwas besseren Rahmenbedingungen, integrativ beschult. Diese Beschulung dürfte nach der inzwischen erfolgten Überwindung der allgemeinen und schulischen Eingewöhnungsschwierigkeiten (insbesondere Wechsel der Unterrichtssprache) wohl auch in Deutschland möglich sein. Das Wohl des Kindes (§ 1 SächsSchulG) erscheint aufgrund der Entwicklungsberichte der Freien

█ Schule durch die einstweilige Entscheidung zugunsten der Integration nicht als gefährdet. Aus den Entwicklungsberichten ergibt sich auch, dass sich der Schüler in dieser Schule wohl fühlt und er sich ständig aktiv und erfolgreich um Lernfortschritte bemüht. Aus der Rückstufung in Klassenstufe 5 lässt sich entgegen der Auffassung des Antragsgegners für eine baldige Überforderung und eine Gefährdung der Schullaufbahn des Antragstellers zu 1 nichts ableiten. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 SOFS ist der erfolgreiche Übergang in eine integrative Beschulung oft mit einer Aufnahme in eine niedrigere Klassenstufe verbunden (vgl. dazu auch SächsOVG, Beschl. v. 29.1.2013, 2 B 340/12). Da § 5 Abs. 1 Satz 2 SchlVO offenkundig nur für öffentliche Schulen gilt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 30.7.2002, 2 BS 242/02), stünde einer integrativen Beschulung auch nicht entgegen, wenn der Schüler in einzelnen Fächern nach dem Lehrplan der Förderschule unterrichtet würde. Nach Auskunft des Schulleiters der Freien █ Mittelschule findet an dieser Schule in den Integrationsklassen 5 und 6 eine lernzieldifferente Beschulung in den Hauptfächern statt. Da sich, soweit ersichtlich, noch kein Diagnostiklehrer einer öffentlichen Förderschule mit den Entwicklungsberichten der Lehrkräfte der █-Schule und der Freien █ Mittelschule auseinandergesetzt hat, ist nicht erkennbar, dass der Antragsgegner insoweit derzeit einen Beurteilungsspielraum ausgeschöpft und ausgefüllt haben könnte.

Es ist zwar zutreffend, dass gemäß § 17 Abs. 2 SOFS auch die Ergebnisse der Leistungsermittlung in die diagnostischen Auswertungen der Entwicklungsberichte und der Förderplanarbeit mit einbezogen werden sollen. Die am 21.1.2013 mitgeteilten Anforderungen dürfen jedoch bei freien Förderschulen nicht überspannt werden. Die vorgelegten Entwicklungsberichte halten sich auch im Rahmen dessen, was dem Gericht vom Antragsgegner insoweit üblicherweise von öffentlichen Förderschulen vorgelegt wird.

Keine Rolle für die Güter- und Interessenabwägung spielt indes der Gesichtspunkt, dass der Antragsteller zu 1 nach Aussage seiner Eltern an der █-Schule aufgrund der dort vorhandenen gemischten Klassenstruktur nicht mehr hinreichend gefördert werden konnte, da auch der Besuch einer Förderschule möglich sein dürfte, an der ausschließlich Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen eine Klasse besuchen.

Dem Antragsgegner steht es frei, ein förderdiagnostisches Begutachtungsverfahren durchzuführen. Hierbei dürfte allerdings zu beachten sein, dass die Diagnostiklehrer auch im Einverständnis der Schulleitung der Freien █ Mittelschule Kontakt zu den dortigen Lehrern des Antragstellers zu 1 aufnehmen und den Schüler auch im Unterricht und im Förderunterricht an der Freien █ Schule beobachten und diese Beobachtungen in ihre Diagnostik zur Überprüfung der erfolgreichen Möglichkeit einer integrativen Beschulung einbringen.

lung mit einstellen, wobei sie sich mit den Einschätzungen der Lehrer der freien Schule ausdrücklich auseinandersetzen sollten. Zur Gewährleistung einer unvoreingenommenen Einzelfallprüfung sind die Diagnostiklehrer dabei vor Durchführung der Begutachtung darauf hinzuweisen, dass eine lernzieldifferente Integration von Förderschülern mit dem Förderschwerpunkt Lernen an Mittelschulen, insbesondere an Mittelschulen in freier Trägerschaft, grundsätzlich möglich ist. Im vorliegenden Eilverfahren kann dahinstehen, ob dem Antragsteller zu 1 angesichts seiner schulischen Vorgeschichte vor Durchführung der Diagnostik noch eine weitere Eingewöhnungsphase an der Freien [REDACTED] Mittelschule zuzugestehen und wie diese ggf. zu bemessen ist.

Ob der Antragsteller mit den E-Mails vom 6.11.2012 und vom 16.11.2012 bereits eine widerspruchsfähige Entscheidung erlassen hat, bedarf hier keiner Entscheidung.

Bei der Tenorierung hat das Gericht im Hinblick auf die Vorläufigkeit der zu treffenden Regelung von seiner inhaltlichen Gestaltungsbefugnis (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 938 Abs. 1 ZPO) Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung – die Beschwerde an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

**Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.  
Czub

Steinert

Dr. Vulpus

Ausgefertigt:  
Dresden, den 20. Feb. 2013  
Verwaltungsgericht Dresden

Glaubitz  
beauftragte Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle





**Verwaltungsgericht  
Dresden**

Verwaltungsgericht Dresden  
Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

rls Rechtsanwälte  
Lockwitzer Str. 12  
01219 Dresden

Verl.	Fikt. not.	IGV NKA	Datum: 21.2.2013
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		Telefon: (0351) 446 540
SB	25. FEB. 2013		Durchwahl: 446 5479
Rück- spr.	rls Rechtsanwälte Dresden		Telefax: (0351) 446 5450
zJA			Aktenzeichen
			Jahr- ang. 5 1420/12
			Staf- Angn.

(Bei Antwort bitte angeben)

dort. Az.: 04093/12

**Verwaltungsrechtssache**

**[REDACTED] u.a. gegen Freistaat Sachsen**  
wegen: integrativer Beschulung  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird gebeten, den Berichtigungsbeschluss der Ausfertigung des Beschlusses vom 19.2.13 beizufügen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Glaubitz  
beauftragte Urkundsbeamtin

Anlage

*Das Verwaltungsgericht Dresden weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten, wie z. B. Name und Anschrift, zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Art. 10 und 11 EG-Richtlinie, 95/46/EG).  
Zugang für elektronische Dokumente in Rechtssachen nur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), nähere Auskünfte unter [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de) im Menüpunkt E-Justiz.*



# AUSFERTIGUNG

## VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des minderjährigen Kindes [REDACTED]  
vertreten durch die Antragsteller zu 2. und 3.
  2. der Frau [REDACTED]
  3. des Herrn [REDACTED]
- sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
r/s Rechtsanwälte  
Lockwitzer Str. 12, 01219 Dresden

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur  
Regionalstelle Dresden  
Großenhainer Str. 92, 01127 Dresden

- Antragsgegner -

wegen

integrativer Beschulung,  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Czub, den Richter am Verwaltungsgericht Steinert und die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Vulpius

am 21.2.2013

#### **beschlossen:**

Der Beschluss vom 19.2.2013 wird in den Entscheidungsgründen insoweit berichtigt, als es auf Seite 29, Abs. 2 Satz 1 statt Verantwortungsbereich des Antragstellers richtig Verantwortungsbereich des Antragsgegners und auf Seite 30, Abs. 1, Zeile 9 statt Ende Juli 2007 richtig Ende Juli 2012 heißen muss.

#### Gründe

Der Beschluss beruht auf § 118 i. V. m. § 122 Abs. 1 VwGO. Die offenbare Unrichtigkeit auf Seite 29 des Beschlusses ergibt sich bereits aus dem Sinnzusammenhang und der Verwendung des Singulars. Die offenbare Unrichtigkeit auf Seite 30 des Beschlusses folgt bereits aus dem unter I. aufgeführten Tatbestand des Beschlusses (Seite 6, 6. Absatz).

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO eingeht.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

#### **Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden  
Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden

**Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:**  
Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen  
Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.  
Czub

Steinert

Dr. Vulpius

Ausgefertigt: 21. Feb. 2013  
Dresden, den  
Verwaltungsgericht Dresden

Gladitz  
beauftragte Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

